GEMEINDE TREBESING

Trebesing

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2019, Zahl: 174-817/2019, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg erlassen wird

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1
Bezeichnung des Friedhofes und Verwaltung

(1) Der Kommunalfriedhof Altersberg umfasst die Grundstücke Nr. 79/2 und Punkt 103, KG. 73001 Altersberg. Er steht im Eigentum der Gemeinde Trebesing.

(2) Die Verwaltung des Kommunalfriedhofes Altersberg im Sinne des § 26 Abs 3 lit. h) - K-BStG obliegt der Gemeinde Trebesing.

§ 2
Infrastrukturanlagen des Friedhofes

(1) Am Areal des Kommunalfriedhofes Altersberg befinden sich zur Benützung durch die Benützungsberechtigten der Grabstätten und Friedhofsbesucher:

a) das Gerätehaus zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Bestattungsutensilien;

b) während der frostfreien Zeit (ca. ab Mitte März bis Ende Oktober eines jeden Jahres) eine Wasserentnahmestelle zur freien Entnahme von Brauchwasser;

c) Mülltonnen zur Sammlung von Restmüll und Plastikmüll;

d) eine Abfallgrube zur Sammlung von Biomüll (Aushub, Grababraum etc.);

A-9852 Trebesing 15 · Telefon: +43 (0) 47 32 / 23 910 · Fax: +43 (0) 47 32 / 3804 · E-Mail: trebesing@ktn.gde.at · www.trebesing.at

(2) In der Nähe des Kommunalfriedhofes Altersberg befinden sich:

a) auf dem Grundstück Nr. 1332 KG 73001 Altersberg ein Parkplatz der von Friedhofsbesuchern unentgeltlich benützt werden kann;

b) die Aufbahrungshalle Altersberg mit einer angeschlossenen Sanitäranlage (WC);

(3) Bestimmungen zur Benützung der Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg:

a) Die Aufbahrungshallen stehen für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Leichen werden nur in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle aufgenommen.

b) Leichenöffnungen dürfen in der Leichenhalle nicht durchgeführt werden, die Leichen sind zu diesem Zwecke in eine mit einem Sezierraum ausgestattete Leichenhalle zu überführen.

c) Särge mit Leichen von an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nochmals geöffnet werden. Särge, welche von auswärts kommen, müssen geschlossen bleiben; ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes gestattet.

§ 3
Art und Gestaltung der Grabstätten

(1) Am Kommunalfriedhof Altersberg werden Grabstätten für die Erdbestattung und für die Urnenbestattung (Urnengräber) angeboten. Die Gräber werden in Gräberfeldern angelegt. Es werden unterschieden zwischen:
   a) Einzelgräbern
   b) Familiengräbern
   c) Große Familiengräber

(2) Die Gräber haben folgende Abmessungen:
   a) Einzelgräber (1,00 m x 2,00 m)
   b) Familiengräber (2,00 m x 2,00 m)
   c) Große Familiengräber (größer als 2,00 m x 2,00 m)

(3) Bestattungsvorschriften:

a) Die Grabsohle hat nicht unter 2,0 m zu betragen; bei Schachtgräbern nicht unter 2,5 m bei der Erstbestattung.

b) Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. In einem Familiengrab können bis zu vier Personen beigesetzt werden. Einzelgräber werden einzeln oder zusammenhängend vergeben. In einem Einzelgrab dürfen zwei Personen, unter Wahrung der Ruhefrist gemäß § 4 der Verordnung auch mehrere Personen, beigesetzt werden.

c) Für Urnenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung ist sowohl unterirdisch (in einer Tiefe von mindestens 100 cm), als auch oberirdisch in massiv hergestellten, fundierten und versperrbaren Urnensäulen gestattet.

d) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

e) Alle Gräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Benützungsrechtes gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

f) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung, ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Es wird auf die Errichtung von ruhig wirkenden Grabanlagen Wert gelegt. Jedes einzelne Grabmal hat sich der Gesamthaltung des Friedhofes anzupassen. Es ist materialgerecht und handwerklich einwandfrei durchzubilden. Die Höhe der Denkmale darf die Höhe der Friedhofseinfriedung nicht überragen. Die Einfriedung der Grabstätten darf über den Charakter eines Randsteines nicht hinausgehen und ist in der Höhe des Gräberfeldes zu halten. Bei Grabstätten mit bestehender Steinumrandung ist die Anbringung einer zusätzlichen Grabumfassung untersagt.
Die Genehmigung zur Ausgestaltung der Grabstätte kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.
Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, so können die Grabstätten auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

g) Die Ausgestaltungen der Grabstätten dürfen vor Ablauf des Benützungsrechtes oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der

Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Benützungsrechtes bzw. bei Auflassung der Grabstätte nicht entfernte Grabsteine, Grabeinfassungen etc. gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

h) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe gegründet sein, auch um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch bei Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für alle Schäden durch Nichtbeachtung der Bestimmung entstanden sind, aufzukommen haben.

i) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

j) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und bei Auflassung der Grabstätte gehen die Pflanzungen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

k) Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

l) Eine Einfriedung mit Pflanzen ist nur bei Familiengräbern möglich und in einer Höhe von maximal 30 cm über dem Gräberfeld zulässig.

§ 4
Benützungsrechte an den Grabstätten und Wiederbelegung

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre.

(2) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Trebesing, an ihnen bestehen nur Benützungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.

(3) Die Benützungsdauer für die Gräber beträgt 15 Jahre.

(4) Die Benützungsrechte an Gräbern werden durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ist unzulässig.

(5) Die Benützungsberechtigten sind von der Friedhofsverwaltung mindestens 6 Monate vorher über das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung des Kommunalfriedhofes Altersberg zu verständigen.

(6) Das Benützungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils um 15 Jahre verlängert werden. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor ist der bisherige Benützungsberechtigte hierauf schriftlich hinzuweisen. Ist dessen Anschrift nicht bekannt, genügt eine zweiwöchige öffentliche Bekanntmachung.

(7) Das Benützungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Erhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten oder deren Wohnanschriften nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf zwei Wochen befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 5
Öffnungszeiten und Ordnungsvorschriften

(1) Der Friedhof ist täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
a) das Mitbringen von Tieren;
b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
c) das Lärmen, Herumlaufen und Spielen;
d) das Verteilen von Druckschriften;
e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
f) das Ablegen von Abraum außerhalb des hiefür vorgesehenen Platzes;
g) die Verunreinigung oder Beschädigung von Friedhofsanlagen und Grabstätten;

h) der Genuss des Brauchwassers aus der Wasserleitung als Trinkwasser.

(4) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

(5) Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung einen Teil des Friedhofes zeitweise der Benützung entziehen. Diese Bestimmung ist auch auf einzelne Gräber anwendbar.

§ 6
Beisetzung von Leichenresten

(1) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes, sowie bei Auflassung und Stilllegung des Kommunalfriedhofes Altersberg darf die Friedhofsverwaltung Leichenreste und Aschereste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, in einem Gemeinschaftsgrab beerdigen.

(2) Die Benützungsberechtigten sind in der Mitteilung nach § 4 Abs. 5 der Verordnung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 7
Gebühren

(1) Über die Höhe und die Einhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 18. Dezember 2009, Zahl: 380-817/2009 mit der eine Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Genshofer Christian

	Unterzeichner	Gemeinde Trebesing
	Datum/Zeit-UTC	2019-12-20T13:27:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	555536702
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.trebesing.at/amtssignatur/index.html	